

RICHTLINIEN

über die ICT-Infrastruktur und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen

(vom 25. Februar 2015)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinien enthalten verbindliche Vorgaben an die Volksschulen des Kantons Uri über die minimale ICT-Infrastruktur und die notwendigen Massnahmen um die Sicherheit der ICT zu gewährleisten.

Artikel 2 Minimale ICT Infrastruktur

¹Die einzelne Schule hat gesamthaft für die ganze Schule folgende minimale ICT Infrastruktur für die Schülerinnen und Schüler (SuS) zur Verfügung zu stellen:

	Minimal notwendig	Ideallösung
Kindergarten	1 Gerät pro Raum	1 Gerät pro Raum
1./2. Klasse	pro 10 SuS ein Gerät	pro 8 SuS ein Gerät
3./4. Klasse	pro 8 SuS ein Gerät	pro 6 SuS ein Gerät
5./6. Klasse	pro 6 SuS ein Gerät	pro 4 SuS ein Gerät
Oberstufe	pro 4 SuS ein Gerät	pro 2 SuS ein Gerät

²Die Bereitstellung der Geräte ist so zu organisieren, dass auch in grösseren Gruppen oder einer ganzen Klassen am Computer gearbeitet werden kann.

³Pro Klassenzimmer ist ein Gerät bereit zu stellen, welches nur von den Lehrpersonen benutzt werden darf.

Artikel 3 Einsatz von Software

¹Die Schule hat dafür zu sorgen, dass nur lizenzierte Software auf den schuleigenen Geräten installiert wird.

¹ RB 10.1115

²Der Erziehungsrat erlässt eine Liste von obligatorischen und empfohlenen Lernprogrammen. Die Schule ist verpflichtet, die obligatorischen Lernprogramme einzusetzen.

Artikel 4 Einsatz von Cloud Speichern

¹Es dürfen nur Cloud Speicherlösungen eingesetzt werden, die nach schweizerischem Recht betrieben werden.

²Cloud Speicherlösungen sind grundsätzlich nur für die Speicherung von unsensiblen Daten (bspw. Aufgaben für Schülerinnen und Schüler) zu verwenden.

³Wenn sensible Daten in Cloud Speichern abgelegt werden, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Unbefugte keinen Zugang dazu haben.

⁴Es ist sicherzustellen, dass Daten von Schülerinnen und Schülern nicht für kommerzielle Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 5 Datenschutz

Die Backupdaten und -medien sind so zu verwalten, dass geschützte Personendaten nicht an Unbefugte gelangen können.

Artikel 6 Erlass eines ICT Sicherheitsreglements

¹Der Erziehungsrat erlässt ein Muster für ein ICT Sicherheitsreglement (Musterreglement).

²Jede Schule erlässt ein ICT Sicherheitsreglement, welches sich am Musterreglement des Erziehungsrates orientiert.

³Die Bestimmungen über die Sicherheit beim Einzelgerät und am Internetübergang des Musterreglements sind zwingend einzuhalten.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2016 in Kraft. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat